

Vorbereitungsmodul MWST

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungsvorschlag zu den Aufgaben 2025

Thema	Mehrwertsteuer
Bearbeitungszeit	mind. 60 Minuten
Primäre Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201)- Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG• Taschenrechner
Generelles	<ul style="list-style-type: none">• Wo nichts anderes genannt, sind die Unternehmen im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. Des Weiteren haben sie ihren Sitz in der Schweiz.

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

1 Leistungsqualifikation

Bestimmen Sie für jede genannte Leistung den / die genauen Ort(e) der Leistung, die steuerliche Auswirkung und kreuzen Sie jeweils die entsprechende Rechtsgrundlage an. Es sind mehrere Antworten möglich.

	Leistung	Ort der Leistung	Steuerliche Auswirkung				Gesetzliche Grundlage MWSTG					
			Steuerbar	Von der Steuer ausgenom.	Von der Steuer befreit	Nicht unterstellt (Ausland)	Art. 7 Abs. 1 Bst. a	Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Art. 8 Abs. 1	Art. 8 Abs. 2	Art. 19 Abs. 2 anwendbar	Art. 45
Beispiel	Eine Person aus Wien (AT) kauft in einem Laden in Kloten ein Buch.	Kloten	X				X					
a)	Ein Hotel in Arosa lässt ein Werbekonzept von der Werbe GmbH mit Sitz in Luzern erstellen.	Arosa	X						X			
b)	Eine Speditionsunternehmen transportiert Flügel für ein Windrad von München (DE) nach Chur. Auftraggeberin ist die Betreiberin in Chur.	Chur	X		X				X			
c)	Vermietung einer Ferienwohnung in Davos zu Urlaubszwecken. Eigentümerin ist eine Person mit Wohnsitz in Innsbruck (AT)	Davos	X							X		
d)	Verkauf von verschlossenen Medikamentenpackungen durch eine Ärztin, zwecks Selbstmedikation zu Hause. Die Medikamente werden in der Praxis in Zürich an die Patientinnen und Patienten übergeben.	Zürich	X				X					
e)	Halbpensionsarrangement eines Hotels in Genf, erbracht an ein Geschäftsmann aus Paris (FR)	Genf	X							X	X	

	Leistung	Ort der Leistung	Steuerliche Auswirkung				Gesetzliche Grundlage MWSTG				
			Steuerbar	Von der Steuer ausgenom.	Von der Steuer befreit	Nicht unterstellt (Ausland)	Art. 7 Abs. 1 Bst. a	Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Art. 8 Abs. 1	Art. 8 Abs. 2	Art. 19 Abs. 2 anwendbar
f)	Eine Fleischproduzentin in Lugano verkauft Fleischwaren an eine europäische Detailhandelskette mit Hauptsitz in Winterthur. Die Lieferung erfolgt von Lugano an das europäische Verteillager in Hamburg (DE).	Lugano			X		X				
g)	Ein Take-Away-Stand in St. Gallen verkauft eine Bratwurst zum Mitnehmen an eine Touristin aus Japan.	St. Gallen	X				X				
h)	Ein nicht im MWST-Register eingetragenes Marketingunternehmen aus Amsterdam (NL) erstellt ein Marketingkonzept für ein Bauunternehmen in Bern.	Bern	X					X			X
i)	Eintritt für ein Musical in Thun. Veranstalterin ist eine Unternehmung in Aarau.	Thun		X					X		
j)	Eine Tierärztin aus Schindellegi behandelt Vieh auf einem Bauernhof in Einsiedeln.	Einsiedeln	X				X				

2 Löschung aus dem MWST-Register

Die Mars Gastro GmbH betreibt ein auf Fleischgerichte spezialisiertes Restaurant. Aufgrund ihres Alters und sinkender Umsätze beschliesst das Eigentümer-Ehepaar sich zur Ruhe zu setzen. Der Restaurantbetrieb wird an die Saturn Food GmbH für CHF 400'000 übertragen, welche mit neuem Konzept den Betrieb führt. Die Geschäftsliegenschaft bleibt im Eigentum der Mars Gastro GmbH, welche sie an die Saturn Food GmbH vermietet. Da die Mars Gastro GmbH demnach nur noch von der Steuer ausgenommene Mietzinserträge realisiert, lässt sie sich per 01.01.2026 aus dem MWST-Register löschen.

Über das Restaurantgebäude ist folgendes bekannt (Beträge in CHF):

18.05.2010	Kauf Liegenschaft ohne Wert des Bodens	1'076'000	inkl. 7,6% MWST
18.05.2010	Kauf Liegenschaft; Wert des Bodens	200'000	ohne MWST
25.09.2015	Modernisierung Liegenschaft (Grossrenovation)	324'000	inkl. 8,0% MWST
15.03.2018	Neu erstellter Wintergarten	646'200	inkl. 7,7% MWST

- a) Wie hat die Übertragung des Restaurationsbetriebs mehrwertsteuerrechtlich zu erfolgen? Nennen Sie das entsprechende Verfahren und die gesetzliche Grundlage.

Meldeverfahren

Art. 38 MWSTG

- b) Muss etwas bei der Mars Gastro GmbH aufgrund der Löschung aus dem MWST-Register betreffend die Liegenschaft mehrwertsteuerrechtlich berücksichtigt werden? Falls ja, nehmen Sie die notwendigen Berechnungen vor.

Ja, Eigenverbrauch gem. Art. 31. Abs. 2 Bst. d MWSTG:

18.05.2010	Kauf Liegenschaft ohne Wert des Bodens	76'000
2010 - 2025	Abschreibung <u>16 Jahre</u> à <u>5%</u> (80%)	-60'800
31.12.2025	Zeitwert / Vorsteuerkorrektur	15'200
25.09.2015	Modernisierung Liegenschaft	24'000
2015 - 2025	Abschreibung <u>11 Jahre</u> à <u>5%</u> (55%)	-13'200
31.12.2025	Zeitwert / Vorsteuerkorrektur	10'800
15.03.2018	Neu erstellter Wintergarten	46'200
2018 - 2025	Abschreibung <u>8 Jahre</u> à <u>5%</u> (40%)	-18'480
31.12.2025	Zeitwert / Vorsteuerkorrektur	27'720
31.12.2025	Eigenverbrauch	53'720

3 Steuerpflicht

Die Merkur Consulting GmbH, Basel erbringt internationale Steuerberatung und Weiterbildungsseminare im In- und Ausland zum Thema Steuerrecht. Sie beschäftigt nur den alleinigen Gesellschafter Herr Merkur. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit fand per 01.07.n statt, als Geschäftsjahr wurde das Kalenderjahr festgelegt. Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und auch während den folgenden drei Monaten, konnte nicht abgeschätzt werden, ob das Unternehmen Erfolg haben würde. Umso erfreulicher präsentiert sich die in der Buchhaltung festgehaltene Umsatzentwicklung.

01.07. – 31.12.n (unterjähriges Geschäftsjahr)	CHF
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Inland	35'000
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Ausland	10'000
Bildungsleistungen im Inland	25'000
Bildungsleistungen im Ausland	10'000

01.01. – 31.12.n+1	CHF
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Inland	75'000
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Ausland	45'000
Bildungsleistungen im Inland	35'000
Bildungsleistungen im Ausland	10'000

01.01. – 31.12.n+2	CHF
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Inland	70'000
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Ausland	40'000
Bildungsleistungen im Inland	30'000
Bildungsleistungen im Ausland	0

01.01. – 31.12.n+3	CHF
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Inland	65'000
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Ausland	40'000
Bildungsleistungen im Inland	30'000
Bildungsleistungen im Ausland	10'000

01.01. – 31.12.n+4	CHF
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Inland	35'000
Steuerberatung an Personen mit Sitz im Ausland	25'000
Bildungsleistungen im Inland	35'000
Bildungsleistungen im Ausland	15'000

Da sich Herr Merkur seit dem Jahr n+4 Teilzeit bei einer anderen Beratungsgesellschaft anstellen liess, ist anzunehmen, dass die Umsätze der Merkur Consulting GmbH auch in den Folgejahren nicht steigen werden.

- a) Bestimmen Sie den Zeitpunkt, auf den die obligatorische Steuerpflicht beginnt.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a MWSTG

Die Steuerpflicht beginnt für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Dies würde auf den 1.07.n schliessen lassen.

Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind. Somit wäre die Merkur Consulting GmbH im Jahr n von der Steuerpflicht befreit, wobei der massgebende Umsatz mit CHF 90'000 (erzielter Umsatz CHF 45'000 : 6 Monate x 12 Monate) beziffert werden müsste.

Art. 9 Abs. 3 MWSTV

Bei bisher von der Steuerpflicht befreiten Unternehmen endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umsatzgrenze erreicht wird. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

Die massgebende Umsatzgrenze wird im Jahr n+1 das erste Mal überschritten, womit der 01.01.n+2 für den Beginn der obligatorischen Steuerpflicht massgebend ist.

- b) Bestimmen Sie den Zeitpunkt, auf welchen sich die Merkur Consulting GmbH aus dem MWST-Register wieder löschen lassen kann.

Art. 14 Abs. 5 MWSTG

Unterschreitet der massgebende Umsatz der steuerpflichtigen Person die Umsatzgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so muss sich die steuerpflichtige Person abmelden. Die Abmeldung ist frühestens möglich auf das Ende der Steuerperiode, in der der massgebende Umsatz nicht erreicht worden ist. Dies wäre per 31.12.n+4 der Fall.

- c) Die Merkur Consulting GmbH geht davon, dass bei Unterschreitung der für die obligatorische Steuerpflicht massgebenden Umsatzgrenze, eine automatische Löschung aus dem MWST-Register stattfindet. Stimmt diese Annahme? Falls Nein, was muss die Merkur Consulting GmbH tun?

Nein

Art. 14 Abs. 5 MWSTG

Die Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 11 MWSTG. Der Verzicht gilt ab Beginn der folgenden Steuerperiode.

Ziff. 6.2, MI 02

Die Merkur Consulting GmbH muss also bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) abmelden. Die Abmeldung erfolgt rechtzeitig, wenn diese der ESTV innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode eingereicht wird.

4 Leistungen an eng verbundene Personen und ans Personal

Teil I

Die diversen Unternehmungen Pluto waren in die nachfolgenden Geschäftsfälle involviert, welche bei einer MWST-Kontrolle der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST (ESTV) thematisiert werden. Nehmen Sie durch Ankreuzen und Nennung der rechtlichen Grundlage (soweit anwendbar Artikel, Absatz, Ziffer, Buchstabe und Quelle [MWSTG, MWSTV]) Stellung.

- a) Die Pluto Management AG führt für ihre Muttergesellschaft (Pluto Holding AG) die Buchhaltung und erledigt die gesamte Administration. Dafür stellt die Pluto Management AG keine Rechnung und verlangt kein Entgelt.

Die ESTV kann keine Berichtigung vornehmen.

Die Leistung an die Muttergesellschaft ist mit MWST abzurechnen.

Rechtliche Grundlage: _____

**X Die Leistung an die Muttergesellschaft ist mit MWST abzurechnen.
Rechtliche Grundlage: Art. 26 MWSTV oder Art. 24 Abs. 2 MWSTG**

- b) Die Pluto Wirtschaftsprüfungs AG stellt ihrer angestellten Revisorin einen Audi A4 zur Verfügung. Dieses Fahrzeug wird sowohl überwiegend für geschäftliche als auch für private Zwecke eingesetzt. Die Pluto Wirtschaftsprüfungs AG hat keinen Privatanteil deklariert.

Die ESTV kann keine Berichtigung vornehmen.

Die Leistung an die angestellte Revisorin ist mit MWST abzurechnen.

Rechtliche Grundlage: _____

**X Die Leistung an die angestellte Revisorin ist mit MWST abzurechnen.
Rechtliche Grundlage: Art. 47 Abs. 2 MWSTV**

c) Die Inhaberin der Einzelunternehmung Pluto Architektur kann das Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke einsetzen. Die Einzelunternehmung rechnet nach der Saldosteuersatzmethode ab. Die entsprechenden Deklarationen beinhalten keine Privatanteile.

Die ESTV kann keine Berichtigung vornehmen.

Die Leistung an die Muttergesellschaft ist mit MWST abzurechnen.

Rechtliche Grundlage: _____

**X Die ESTV kann keine Berichtigung vornehmen.
Art. 92 MWSTV**

Teil II

Ausgangslage

Die nicht im Unternehmen mitarbeitende Tochter der Alleinaktionärin der Pluto Marketing AG erhält von dieser einen Personenwagen zur freien Verfügung gestellt. Diese setzt das Fahrzeug ausschliesslich für private Fahrten ein. Über dieses Fahrzeug ist nachstehendes bekannt:

	<u>CHF</u>
• Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. 8,1 % MWST	54'050.00
• Betriebskosten pro Jahr inkl. 8,1 % MWST	5'405.00
• Versicherung und Steuern pro Jahr	2'000.00

a) Die Pluto Marketing AG erstellt am 5.03.2025 ihren Jahresabschluss 2024. Die ESTV meldet sich am 16.04.2025 für eine MWST-Kontrolle bei der Pluto Marketing AG an. Welche Steuerperioden können unter normalen Bedingungen bei dieser Kontrolle geprüft werden? Nennen Sie sämtliche Steuerperioden.

Art. 42 Abs. 1 MWSTG

Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.

2024, 2023, 2022, 2021, 2020

- b) Der Steuerrevisor beanstandet, dass in der oben beschriebenen Ausgangslage keine MWST für die Benützung des Geschäftsfahrzeugs durch die Tochter der Alleinaktionärin abgerechnet wurde. Er nimmt eine entsprechende Nachbelastung vor. Berechnen Sie diese. Nennen Sie dabei die zu steuernde Leistung und die daraus resultierende Steuer. Berücksichtigen Sie dabei, dass die Pluto Marketing AG mit einem Saldosteuersatz von 6,2% abrechnet und kein weiterer Saldosteuer-satz zugeteilt werden muss.

Ziff. 1.5.3, MI 08	<u>CHF</u>
Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. 8,1 % MWST	54'050.00
Betriebskosten pro Jahr inkl. 8,1 % MWST	5'405.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	2'000.00
Gesamtkosten	61'455.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%	6'145.50
Steuerbemessungsgrundlage (100%)	67'600.50
davon 6,2% MWST = geschuldete MWST	4'191.23

- c) Die Revision wurde mit einer Einschätzungsmitteilung abgeschlossen. Da die Pluto Marketing AG mit der unter Teilaufgabe b erwähnten Aufrechnung nicht einverstanden ist verlangte sie eine Einsprache fähige Verfügung. Innerhalb welcher Frist muss die Pluto Marketing AG Einsprache gegen diese Verfügung erheben?

Nennen Sie die Anzahl Tage. _____

30 Tage
(Art. 83 Abs. 1 MWSTG)

5 Vorsteuerabzug

Beurteilen Sie mit einem Kreuz bei Ja oder Nein, ob für die nachfolgenden Geschäftsfälle die leistungsempfangende Venus GmbH einen Vorsteuerabzug vornehmen kann. Begründen Sie diese Antwort mit den gesetzlichen Bestimmungen (MWSTG und/oder MWSTV). Nennen Sie den abziehbaren Betrag, falls ein Vorsteuerabzug möglich ist. Wo nichts anderes genannt ist, sind die leistungsempfangenden und die -erbringenden Personen bzw. Unternehmen im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. Die formellen Anforderungen nach Art. 26 MWSTG bei der Rechnungsstellung sind erfüllt. Es sind die im Jahr 2024 anwendbaren Steuersätze massgebend.

- a) Die Anwaltskanzlei Venus GmbH kauft von einer national bekannten Künstlerin die Skulptur «Delta». Diese dient als Einrichtungsgegenstand im Sitzungszimmer der Anwaltskanzlei Venus GmbH. Die Künstlerin stellt ihr Werk mit CHF 7'000 ohne Ausweis der MWST in Rechnung.

Vorsteuerabzug? Ja Nein

Gesetzliche Begründung? **Art. 28a Abs. 3 oder Art. 24a Abs. 1 MWSTG**

Falls Vorsteuerabzug Ja, wie hoch ist der Abzug in CHF? _____

- b) Die Versicherungsgesellschaft Venus GmbH beauftragt einen nicht im schweizerischen MWST-Register eingetragenen Anwalt, welcher die Versicherungsgesellschaft betreffend dem deutschen Steuerrecht berät. Die Versicherungsgesellschaft Venus GmbH wurde im Zusammenhang mit ihrem Lebensversicherungsgeschäft in Deutschland wegen Steuervergehen angeklagt. Die Rechnung beträgt umgerechnet CHF 12'000.

Vorsteuerabzug? Ja Nein

Gesetzliche Begründung? **Art. 29 Abs. 1 MWSTG**

Falls Vorsteuerabzug Ja, wie hoch ist der Abzug in CHF? _____

- c) Die Venus GmbH betreibt das Restaurant Lindenhof. Wenn immer möglich werden Gemüse und Früchte von den umliegenden nicht mehrwertsteuerpflichtigen Landwirtschaftsbetrieben bezogen. Im August 2024 wurden entsprechende Urprodukte im Wert von CHF 1'500 eingekauft.

Vorsteuerabzug? Ja Nein

Gesetzliche Begründung? **Art. 28 Abs. 2 MWSTG**

Falls Vorsteuerabzug Ja, wie hoch ist der Abzug in CHF? **39.00**

- d) Das Venus Kino GmbH kauft einen neuen 3D-Projektor für das Abspielen der Filme. Das Kino hat für die entsprechenden Eintrittsgelder optiert. Die Rechnung des Lieferanten beträgt CHF 16'215.00 (inkl. 8,1% MWST).

Vorsteuerabzug? Ja Nein

Gesetzliche Begründung? **Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG**

Falls Vorsteuerabzug Ja, wie hoch ist der Abzug in CHF? **1'215.00**

- e) Die Venus IT GmbH hat ein grösseres Mandat von einer inländischen Bank erhalten. Da sie dieses nicht allein bewältigen kann, bezog sie im Jahr 2024 selbst Programmier-Dienstleistungen im Umfang von umgerechnet rund CHF 40'000 von der ausländischen nicht im schweizerischen MWST-Register eingetragenen Delta Support GmbH.

Vorsteuerabzug? Ja Nein

Gesetzliche Begründung? **Art. 28 Abs. 1 Bst. b MWSTG**

Falls Vorsteuerabzug Ja, wie hoch ist der Abzug in CHF? **3'240.00**

- f) Neben dem Schulbetrieb führt das Bildungsinstitut Venus GmbH auch eine Schulmensa, welche auch von externen Personen genutzt werden kann. Für die von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Bereich der Bildung wird nicht optiert. Das Bildungsinstitut Venus GmbH kauft neue IT-Hardware, welche ausschliesslich für den Unterricht verwendet werden. Die Aufwendungen belaufen sich auf CHF 86'480 (inkl. 8,1% MWST).

Vorsteuerabzug? Ja Nein

Gesetzliche Begründung? **Art. 29 Abs. 1 MWSTG**

Falls Vorsteuerabzug Ja, wie hoch ist der Abzug in CHF? _____

6 Vorsteuerkorrektur und -kürzung

Die Uranus Musicals AG führt im In- und Ausland Musiktheater vor Live-Publikum auf. Zu den Erträgen ist folgendes bekannt:

<u>Art der Leistung / Ertrag</u>	<u>CHF</u>
I steuerbare Leistungen	
Verkauf Buch über Historie der Uranus Musicals	20'000
Inserate in Programmheften	30'000
Total	50'000
II optierte Leistungen	
Eintritts Billette Musicals Inland	250'000
Mitgliederbeiträge Aktive	50'000
Total	300'000
III ausgenommene Leistungen im Ausland	
Eintritts Billette Musicals Ausland	80'000
Total	80'000
IV ausgenommene Leistungen im Inland (ohne Option)	
Kurse Theaterschule	50'000
Total	50'000
V Subventionen	
Betriebszuschüsse Kanton	30'000
Beitrag Kulturfonds Gemeinde	20'000
Total	50'000
VI Spenden	
Spenden Private / Firmen	40'000
Total	40'000
Gesamtertrag	570'000

Die Uranus Musicals AG weist für diese Aufgabenstellung als Vereinfachung nur **Vorsteuern** auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand aus. Diese betragen **CHF 25'000**.

Ihre Aufgabe besteht darin den zu deklarierenden Betrag zu den nachstehenden Positionen zu nennen. Nehmen Sie die nötigen Berechnungen, wie bspw. Vorsteuerkorrektur und -kürzung vor (Rundung: auf 2 Kommastellen genau). Berücksichtigen Sie die folgenden Angaben:

- Bei der Vorsteuerkürzung darf die «stille Versteuerung» der Subvention als Vereinfachungsmethode nicht angewendet werden.
 - Für die Berechnung der Vorsteuerkorrektur ist die Methode Umsatzschlüssel anzuwenden.
- a) Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz, Ziffer 200)

	<u>CHF</u>
<i>I steuerbare Leistungen</i>	50'000
<i>II optierte Leistungen</i>	300'000
<i>III ausgenommene Leistungen im Ausland</i>	80'000
<i>IV ausgenommene Leistungen im Inland (ohne Option)</i>	50'000
<i>Einnahmen aus Leistung</i>	480'000

- b) Total geschuldete Steuer (Ziffer 399)

<u>Art der Leistung / Ertrag</u>	<u>CHF</u>	<u>Satz</u>	<u>MWST</u>
<i>I steuerbare Leistungen</i>			
<i>Verkauf Buch über Historie der Uranus Musicals</i>	20'000	2,6 %	520.00
<i>Inserate in Programmheften</i>	30'000	8,1 %	2'430.00
<i>II optierte Leistungen</i>			
<i>Eintrittsbillette Musicals Inland</i>	250'000	2,6 %	6'500.00
<i>Mitgliederbeiträge Aktive</i>	50'000	8,1 %	4'050.00
<i>Total</i>			13'500

- c) Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2) (Ziffer 420)

<u>Korrektur analog Ziff. 1.3.3, MI 05, 1. Teil</u>	<u>CHF</u>	<u>Kürzung</u>
I steuerbare Leistungen	50'000	
II optierte Leistungen	300'000	
III ausgenommene Leistungen im Ausland	80'000	
IV ausgenommene Leistungen im Inland (ohne Option)	50'000	
V Subventionen	50'000	8,77 %
VI Spenden	40'000	
Gesamteinnahmen	<u>570'000</u>	100,00 %

Vorsteuerkürzung = CHF 25'000 x 8,77 % = 2'192.50

- d) Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31) (Ziffer 415)

<u>Korrektur analog Ziff. 1.3.3, MI 05, 2. Teil</u>	<u>CHF</u>	<u>Korrektur</u>
I steuerbare Leistungen	50'000	
II optierte Leistungen	300'000	
III ausgenommene Leistungen im Ausland	80'000	Art. 29/1 ^{bis} MWSTG
IV ausgenommene Leistungen im Inland (ohne Option)	50'000	10,42 %
Einnahmen aus Leistung	<u>480'000</u>	100,00 %

Vorsteuern nach Kürzung (CHF 25'000 abzgl. CHF 2'192.50) CHF 22'807.50

Vorsteuerkorrektur = CHF 22'807.50 x 10,42 % = CHF 2'376.54

7 Richtig oder falsch

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen 1 bis 10 an, ob diese zutreffen (richtig) oder nicht (falsch). Sofern nichts anderes erwähnt ist, gilt folgendes:

- alle Belege von leistungserbringenden Personen mit Sitz im Inland sind gemäss Art. 26 MWSTG formell korrekt ausgestellt;
- sämtliche leistungserbringenden Personen sind im Inland obligatorisch MWST-pflichtig;
- allfällige von der Steuer ausgenommene Umsätze werden von den leistungserbringenden Personen nicht freiwillig versteuert (keine Option für von der Steuer ausgenommene Leistungen);
- die Beträge verstehen sich inkl. allfälliger MWST.

Aussagen		richtig	falsch
1	Als Abrechnungsperiode kommt das Quartal, das Semester oder der Monat einer Steuerperiode in Frage.	<input type="checkbox"/>	X
2	Es steht der steuerpflichtigen Person frei, erkannte Mängel in Abrechnungen über zurückliegende Steuerperioden nachträglich zu korrigieren.	<input type="checkbox"/>	X
3	Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als CHF 6 Mio. Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als CHF 120'000 Steuern (berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz) zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.	<input type="checkbox"/>	X
4	Das Recht, die Steuerforderung festzusetzen, verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.	X	<input type="checkbox"/>
5	Eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende Person, muss die Bezugsteuer mit dem höchsten ihr zugeteilten Saldosteuersatz abrechnen.	<input type="checkbox"/>	X
6	Sollten Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14–16 freiwillig mit der Mehrwertsteuer abgerechnet werden (Option), kommt der Normalsatz zur Anwendung.	<input type="checkbox"/>	X
7	Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung).	X	<input type="checkbox"/>
8	Zur Ermittlung des Zeitwertes wird bei der Berechnung des Eigenverbrauchs der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um 5 %, bei unbeweglichen Gegenständen um einen 20 % reduziert.	<input type="checkbox"/>	X
9	Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c erhält.	X	<input type="checkbox"/>
10	Verfügungen der ESTV können innert 60 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.	<input type="checkbox"/>	X